

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Philippsthal (Werra) vom 03.07.1998

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), geändert durch Gesetze vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, ber. 1996, I S. 56) und vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 03.07.1998 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Philippsthal (Werra) beschlossen, die der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg mit Verfügung vom 22.07.1998, Az.: L /2.1 - 3 k 04 -, genehmigt hat.

Abschnitt I (Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Bereich der Gemeinde Philippsthal (Werra).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

Abschnitt II (Schutz der öffentlichen Anlagen und Spielplätze)

§ 2 Fahrzeuge

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befahren werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Teiche und sonstige Gewässer, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (3) Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen. Die aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht werden; insbesondere darf dort kein Sondermüll eingeworfen und zur Entsorgung des Hausmülls o.ä. zweckentfremdet werden.

§ 4 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen sowie von Teichen und sonstigen stehenden Gewässern fernzuhalten. Derjenige, welcher die Aufsicht über einen Hund ausübt (§ 10 Abs. 1), hat dafür Sorge zu tragen, daß begehbare Teile von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Unbeschadet hiervon sowie von § 15 Hessisches Straßengesetz hat der Aufsichtspflichtige durch den Hund verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder sonstwie belästigt werden. Ausgenommen hiervon ist das genehmigte Fangen und Bejagen.

Abschnitt III (Schutz des Ortsbildes vor Verschmutzung und störender Werbung)

§ 5 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur in den dafür besonders bestimmten Gewässern erlaubt.
- (2) Zugefrorene Teiche und sonstige Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 6 Veranstaltungen

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters der Gemeinde Philippsthal (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde nicht durchgeführt werden.

§ 7 Belästigendes Verhalten

Der Genuß alkoholischer Getränke ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt. Der Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde kann hierzu im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 8 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatwände) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn Sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluß der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbungen nach § 13 der Hessischen Bauordnung.

- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Philippsthal (Werra) nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überläßt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Stelltafeln, Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Stelltafeln, Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.
- (6) Der Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV **(Schutz vor Lärm und umweltschädlichem Verhalten)**

§ 9

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen ohne Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Philippsthal (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde nicht als Unterkunft genutzt werden.

§ 10

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Gemeinde Philippsthal (Werra) umherlaufen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen,
 - a) in den Wohngebieten,
 - b) in allen öffentlichen Anlagen, soweit sie nicht bereits zu Ziffer a) gehören.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für ausgebildete Blindenhunde.
- (4) Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Abschnitt VI (Schlußbestimmungen)

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen befährt;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände sowie Einrichtungen und Gewässer beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich nutzt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich nutzt;
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft oder öffentliche Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß gebraucht;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen sowie von Teichen und sonstigen stehenden Gewässern fernhält;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Aufsichtspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, daß begehbare Teile von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht durch Hundekot verunreinigt werden bzw. Verunreinigungen des Hundes unverzüglich entfernt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere fängt, jagt oder sonstwie belästigt;
 9. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der bestimmten Flächen beadet oder entgegen § 5 Abs. 2 das Eis betritt;
 10. entgegen § 6 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 11. entgegen § 7 Satz 1 auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt;
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen läßt;

13. entgegen § 8 Abs. 2 Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt;
 14. entgegen § 8 Abs. 4 die Belehrung unterläßt;
 15. entgegen § 8 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterläßt;
 16. Auflagen nach § 8 Abs. 6 nicht beachtet;
 17. entgegen § 9 Abs. 1 Kraftfahrzeuge repariert oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten behandelt;
 18. entgegen § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile ohne Genehmigung als Unterkunft nutzt;
 19. entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht umherlaufen läßt;
 20. entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 10.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal (Werra) gemäß § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 12

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend regelt sind.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens dreißig Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluß aufgehoben oder geändert wird.